M I N I S T E R I U M F Ü R K U L T U S , J U G E N D U N D S P O R T
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Den
Abteilungen 7
in den Regierungspräsidien

Den
Staatlichen Schulämtern

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Werkrealschulen/Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen
und Grund- und Hauptschulen
des Landes Baden-Württemberg

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
mit Bildungsgang Werkrealschule/Hauptschule
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 30. März 2021
Durchwahl 0711/279-2865
Telefax 0711/279-2810
Name Dorothea Grübel
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 6615.31-2021/2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Dem
Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Dem
Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Dem
Justizministerium (Herrn Dr. Guido Ernst)

Ausführungsbestimmungen zur Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 und zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde im Schuljahr 2020/21
Aktualisierte Fassung

- Verordnung des Kultusministeriums über die Werkrealschulabschlussprüfung (Werkrealschulabschlussprüfungsordnung - WRSAPO) vom 4. Juni 2019
- Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 22. März 2021

Anlagen
Empfehlungen Nachteilsausgleich
Von einer nochmaligen Übersendung der Zentralen Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache, der Niederschrift über die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache, des Kriterienkatalogs für die praktische Prüfung im Fach Technik, der Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Technik, Schaltzeichen Prüfung Technik, des Kriterienkatalogs für die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales sowie der Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird abgesehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die aktualisierten Ausführungsbestimmungen (s. grau hinterlegte Passagen) zur Abschlussprüfung für das Schuljahr 2020/21.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, **alle** Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser aktualisierten Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

Aufgrund formaler und inhaltlicher Änderungen sind jeder Lehrkraft die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen.

1. Grundsätzliches zur Werkrealschulabschlussprüfung an öffentlichen und privaten Haupt- und Werkrealschulen, öffentlichen und privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Werkrealschule und für die Schulfremdenprüfung

1.1 Zweck der Prüfung

In der Werkrealschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde. Der Schüler muss in allen Prüfungsteilen eine eigenständige Leistung erbringen, die individuell zugeordnet werden kann.

1.2 Vorgaben

Die Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter oder Vertretung mit Vollmacht) holt die versiegelten Prüfungsaufgaben **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage)** vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringt diese auf direktem Weg an die Schule. Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der Prüfungen in einem **besonders gesicherten Ort** aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat; die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen, wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter https://polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/ zu finden. Alternativ ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und der Bewertung des zusätzlichen Transportrisikos für die Schule auch eine Aufbewahrung an entsprechend gesicherten Orten in der Gemeinde (insbesondere Rathaus) oder in einem Bankschließfach (je nach Angebot und Ort bzgl. Mindestdauer, Größe und Kosten) denkbar. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und **unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium zu melden** (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de cc: dorothea.gruebel@km.kv.bwl.de).

a) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung und von der beauftragten Fachlehrkraft frühestens um 06:00 Uhr und spätestens um 07:00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit der Aufgabentasche ist zu

prüfen. Die Fachlehrkräfte dürfen zwischen dem Öffnen der Umschläge und dem Beginn der Prüfung keinerlei Kontakt zu den Schülern haben. Die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass bis zum Prüfungsbeginn keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.

b) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 07:00 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.

c) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Schüler ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über die Staatlichen Schulämter dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.

d) **Schriftliche Prüfungen**
Der Beginn der schriftlichen Prüfungen der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 8.00 Uhr festgesetzt.

e) **Mündliche Prüfungen**
Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Montag, 12. Juli 2021, beginnen und am Freitag, 16. Juli 2021, beendet sein.

f) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**
Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend** mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum) zu sorgen.
Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktion eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Ab-

schlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden
Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber und über die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (vorlesen der Ziffer 1.2 f).

g) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Abschlussprüfung **dokumentenechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben schwarz oder blau zu verwenden. Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.

h) Die in den Lehrerhandreichungen aufgeführten Arbeits- und Pausenzeiten für die Schüler sind unbedingt zu beachten.

i) Die Fachlehrkräfte sowie alle aufsichtführenden Lehrkräfte dürfen den Schülerinnen und Schülern keinerlei Informationen und Hilfen geben.

j) Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Lehrkräfte, insbesondere diejenigen, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.

k) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen; insbesondere, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.

l) Die Korrekturhinweise sind verbindlich. Es findet keine Korrekturbesprechung statt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist jeweils mit pädagogischem Augenmaß vorzunehmen.

m) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer Fachlehrkraft der eigenen Schule (Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet; hierbei kennt die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrektoren Fehler durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnung ist zu vermeiden. Sofern in Einzelfällen keine entsprechende

Lehrkraft an der Schule zur Verfügung steht, wird der Zweitkorrektor vom Staatlichen Schulamt bestellt.

n) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, sofern das Staatliche Schulamt nichts anderes bestimmt. Eine externe Bestimmung des Prüfungsvorsitzes durch die Schulaufsichtsbehörde soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Soweit die bisher von der Schulaufsicht bestellten Prüfungsausschussvorsitzenden bereits Entscheidungen getroffen haben, behalten diese auch nach dem Wechsel des Prüfungsvorsitzes ihre rechtliche Gültigkeit.

o) Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. Juli 2021 untersagt; Spaziergänge und Ausflüge in die Natur in der Klassenzusammensetzung sind zulässig (§ 2 Absatz 6 CoronaVO Schule in der jeweils geltenden Fassung). Daher sind **keine** Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen.

2. Schriftliche Prüfungen

Schülerinnen und Schüler, die **nicht am Haupttermin teilnehmen** wollen, können **alternativ den ersten Nachtermin wählen.** Diese Entscheidung muss einheitlich für alle Prüfungsteile getroffen werden. Eine Erklärung muss nur für den Fall erfolgen, dass die schriftliche Prüfung am Nachtermin abgelegt werden soll. Sie ist von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Prüfling selbst, und muss bis spätestens Montag, 17. Mai 2021, schriftlich oder in Textform bei der Schulleitung eingegangen sein. Sie gilt als wichtiger Grund im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung.
Die Schulleitungen informieren die Staatlichen Schulämter bis Mittwoch, 19. Mai 2021, wie viele und welche Schülerinnen und Schüler die Prüfung am Nachtermin ablegen.
Die Schulleitungen werden gebeten, die Erklärungen bis zum Abschluss der Prüfungen aufzubewahren.

Aufgrund des zeitlich bereits verschobenen Beginns der Prüfung ist es nicht möglich, im verbleibenden Schuljahr einen zweiten Nachtermin vorzusehen. Die Schülerinnen und Schüler, die den Nachtermin wählen wollen, müssen deshalb darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle einer Nichtteilnahme (z. B. aufgrund von Krankheit) erst im September die Möglichkeit eines Nach-Nachtermins haben werden und dadurch der reibungslose Anschluss in Hochschule, weiterführende Schulen, berufliche Ausbildung und andere Ausbildungsanschlüsse gefährdet sein kann.

Den Schülerinnen und Schülern wird in diesem Schuljahr die Möglichkeit eingeräumt, noch bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn der ersten schriftlichen Prüfung von der Prüfungsteilnahme insgesamt, also nicht nur für einzelne Fächer, zurückzutreten. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Prüfling selbst, und muss bis spätestens Dienstag, 1. Juni 2021 bzw. (bei Wahl des ersten Nachtermins) Freitag, 18. Juni 2021 schriftlich bei der Schulleitung eingegangen sein.

Die Prüfung gilt bei fristgerechtem Rücktritt als insgesamt nicht unternommen. Die Schülerinnen und Schüler, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, können die Abschlussklasse „unschädlich“ wiederholen, d. h. die Möglichkeit der Wiederholung im Falle des Nichtbestehens im kommenden Schuljahr bleibt ihnen erhalten.

2.1 Deutsch

Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplans für das zum Werkrealschulabschluss führende Niveau. Sie umfassen die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen.

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** sowie einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 270 Minuten (240 Minuten + 30 Minuten).**
Im Pflichtteil **A2** werden zwei produktive Schreibaufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte eine auswählen, die von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten ist.

	Teil A1 Pflichtteil	**Teil A2 Pflichtteil**	**Teil B Wahlteil**	**Gesamt**
Zeitdauer				240 + 30 = 270 Minuten
Uhrzeit		08:00 – 12.30 Uhr		

Während der gesamten Prüfungszeit ist ein Rechtschreibduden oder ein vergleichbares Rechtschreibwörterbuch zugelassen. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Prüfung ausgeteilt.

Die **Lektüre** für die Werkrealschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/21 ist „Der Sonne nach“ von Gabriele Clima. Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Ganzschrift muss vor der Prüfung in Bezug auf diese Vorgaben geprüft werden.

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2022:

Die Ganzschrift für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Jahr 2022 ist

- **„Herzsteine“ von Hanna Jansen**
  alternativ
- **„Kleider machen Leute“ von Gottfried Keller**.

Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt und Grundlage für die Prüfung bildet. Die Entscheidung gilt jeweils für die vorstehend genannten Abschlussprüfungen. Sie wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 9 und 10 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 mitgeteilt. In der Abschlussprüfung ist von den Schulen der Originaltext (ohne Erläuterungen bzw. didaktische Ergänzungen) zu verwenden.

2.2 Mathematik

Die schriftliche Werkrealschulabschlussprüfung im Fach Mathematik besteht aus den Pflichtteilen A1 und A2 sowie einem Wahlteil B. Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten (210 Minuten + 30 Minuten; A1: + 10 Minuten; A2/B: + 20 Minuten)**. Im Wahlteil B werden vier Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte drei auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.
Zur Bearbeitung des Teils A1 sind als Hilfsmittel Zeichengeräte, jedoch kein Taschenrechner und keine Formelsammlung zugelassen.
Zunächst wird Teil A1 bearbeitet. Nach **55 Minuten (45 Minuten + 10 Minuten)** sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss an eine 20-minütige Pause werden die Aufgaben des Teils A2 und des Teils B ausgeteilt. Im Teil A2 und im Teil B dürfen neben den Zeichengeräten ein wissenschaftlicher, nicht programmierbarer Taschenrechner und eine Formelsammlung verwendet werden. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden.

	Teil A1 Pflichtteil	20 min Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfs-mittel	Zeichengeräte		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formel-sammlung, Zeichengeräte		
Zeit-dauer	45 + 10 = 55 Minuten		165 + 20 = 185 Minuten		210 + 10 + 20 = 240 Minuten
Uhrzeit	08:00 - 08:55 Uhr		09:15 – 12:20 Uhr		

2.3 Englisch

Die schriftliche Werkrealschulabschlussprüfung im Fach Englisch besteht aus den fünf Teilen A bis E:

- Teil A: Hörverstehen
- Teil B: textorientierte Aufgaben
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion
- Teil E: Aufgaben zur Informationsentnahme und -weitergabe

Die reine Bearbeitungszeit beträgt 165 Minuten (150 Minuten + 15 Minuten).
Im Teil D2 werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte zwei auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

Für Teil A steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis E steht ein **zweisprachiges Wörterbuch** (Englisch – Deutsch / Deutsch – Englisch) zur Verfügung. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis E ausgeteilt.
Die Bearbeitungszeit für Teil A beträgt 30 Minuten. Die Aufgabenblätter sind dann abzugeben. Die Prüfungsteile B bis E sind in einem Aufgabenpaket zusammengefasst.
Für die Teile B bis E beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt **135 Minuten (120 Minuten + 15 Minuten)**. Zwischen den beiden Prüfungsteilen A und B bis E ist für die gesamte Prüfungsgruppe eine Pause von 20 Minuten einzulegen.
Der Prüfungsteil A wird mit Hilfe eines vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zentral bereitgestellten Datenträgers durchgeführt. Die reine Abspieldauer beträgt ca. 20 Minuten.

	Teil A	20 min Pause	Teil B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch	
Zeitdauer	30 Minuten		120 + 15 = 135 Minuten	150 + 15 = 165 Minuten
Uhrzeit	08:00 - 08:30 Uhr		08:50 – 11:05 Uhr	

2.4 Wahlpflichtfächer

Die Prüfungsaufgaben der Wahlpflichtfächer Technik und Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES) beziehen sich auf die Bildungsstandards 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die reine Bearbeitungszeit beträgt in allen Wahlpflichtfächern 105 Minuten (90 Minuten + 15 Minuten).

2.4.1 Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 105 Minuten (90 Minuten + 15 Minuten)**. Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte, wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) und die Liste der Schaltzeichen erlaubt.

Beginn der Prüfung: 08:00 Uhr; Ende der Prüfung: 09:45 Uhr.

Der Pflichtteil gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“** und **„Produktionstechnik“** sowie **A2 „Systeme und Prozesse“**. Im Pflichtteil A2 werden vier Teilbereiche zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte drei auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle drei ausgewählten Teilbereiche zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte, Produktionstechnik: *Konstruktionsaufgabe Werkstoff Holz*.
A2: Systeme und Prozesse: *Transistorgrundschaltungen, Relais*; *Theoretische Grundlagen Messen-Steuern-Regeln; Logikfunktionen; Getriebetechnik.*

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

Der Wahlteil B bezieht sich auf „Mensch und Technik“.
In der Prüfung werden Aufgaben zu zwei von drei Bereichen (B1, B2, B3) gestellt. Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.

B1: Bautechnik: Energiesparendes Bauen; Statik.
B2: Versorgung und Entsorgung: Solarenergie in der Hausversorgung; Energiesparen im Haushalt.
B3: Mobilität: Verbrennungsmotoren; Sicherheitssysteme in Fahrzeugen.

2.4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 105 Minuten (90 Minuten + 15 Minuten).**

Beginn der Prüfung: 08:00 Uhr; Ende der Prüfung: 09:45 Uhr

Der **Pflichtteil A** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10. Es werden fünf Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte vier auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit
    - 1.1. Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: Gentechnik
    - 1.2. Warenkennzeichnung durch Labels: Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik, Fairtrade
    - 1.3. Werbeversprechen diskutieren und bewerten am Beispiel Health Claims
    - 1.4. Ernährungstrends: Nahrungsergänzungsmittel und funktionelle Lebensmittel

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum
    - 2.1. Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungs-Konkurrenz
    - 2.2. finanzielle Absicherung von Risiken: gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Altersvorsorge)

Der **Wahlteil B** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9. Er umfasst zwei Aufgaben mit je einem Schwerpunktthema. Von den zwei Wahlaufgaben bearbeiten die Schülerinnen und Schüler eine Wahlaufgabe.

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

1. Kompetenzfelder Gesundheit und Konsum

1.1 Körper und Körpergestaltung

1.2 Konsumentscheidungen

1.3 Qualitätsorientierung

1.3.1 Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: GOTS,

1.3.2 Oeko-Tex Standard 100, Grüner Knopf, Fair Wear Foundation (FWF),

1.3.3 Fairtrade cotton

1.4 Konsum in globalen Zusammenhängen

1.4.1 Wertschöpfungskette am Beispiel Textilproduktion

1.5 Nachhaltig handeln

1.5.1 Konzept des Ökologischen Fußabdrucks

2. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

2.1 Ernährungsbezogenes Wissen

2.1.1 Ernährungsempfehlungen und -regeln: Empfehlungen der DGE und Ernährungspyramide (BZfE)

2.1.2 Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)

2.2 Gesundheitsbezogenes Wissen

2.3 Körper und Körpergestaltung

2.3.1 Diäten unter Einbeziehung der im BP aufgeführten Aspekte erläutern und die mögliche Wirkung auf das persönliche Wohlbefinden diskutieren. Bewertung verschiedener Diäten auf der Grundlage von 2.1. – 2.2.

2.5 Nachtermine schriftliche Prüfungen

Nach der schriftlichen Prüfung ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen, wie viele Aufgabensätze in den einzelnen Fächern für den Nachtermin benötigt werden.

2.6 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Es ist möglich, dass Lehrkräfte von Abschlussklassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung in Klassensatzstärke Kopien von früheren Aufgaben (Haupt- und Nachtermin), die an den Schulen vorhanden sind, erstellen. Hiervon gänzlich ausgenommen sind solche Prüfungsaufgaben, bei denen das Land nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte hat, d. h. in denen Fremdinhalte verwendet wurden (also auf Quellen anderer Urheber wie Zeitschriften, Schulbücher usw. zurückgegriffen wurde). Diese dürfen im Nachgang zur Prüfung grundsätzlich nicht mehr verwendet werden. Die Prüfungsaufgaben dürfen nur für die jeweilige Prüfung in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden.

Angefertigte Kopien können an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Prüfungsaufgaben von den Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern nicht weiterverbreitet werden dürfen (Erstellung und Weitergabe analoger oder digitaler Kopien, Einstellung ins Intra- oder Internet oder auf eine Lernplattform). Eine Aushändigung einer ganzen Sammlung archivierter Aufgaben vergangener Hauptschulabschlussprüfungen an die Schülerinnen und Schüler darf nicht erfolgen.
Für den Prüfungsgebrauch hergestellte Aufgabensätze dürfen nach der Prüfung (Haupt- oder Nachtermin) grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Kommunikationsprüfung Englisch

Für die Kommunikationsprüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt für die Kommunikationsprüfung Englisch folgende Prüfungsteile vor:

a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas)
b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen)
c. Sprachmittlung.

Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Der zeitliche Rahmen umfasst pro Schülerin bzw. Schüler ca. 15 Minuten, wobei die drei Prüfungsteile etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben. Die drei Prüfungsteile sind in der festgelegten Reihenfolge ohne Pause zu absolvieren. Für die einzelnen Prüfungsteile ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen. Es erfolgt eine individuelle Leistungsfeststellung. Im Anschluss an die Kommunikationsprüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.
Über die jeweilige Prüfung des einzelnen Prüflings wird eine Niederschrift gefertigt.

4. Praktische Prüfung in den Wahlpflichtfächern Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

4.1 Technik

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Technik besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Werkstücke obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erstellt gemäß der Aufgabenstellung ein eigenes Werkstück. Die Prüfung findet im Fachraum (Technikraum mit Computerausstattung bzw. Technikraum und PC-Raum) statt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle für sie zugelassenen Werkzeuge und Maschinen verwenden. Den Schülerinnen und Schülern können Hilfsmittel beispielsweise eine Übersicht der relevanten Schaltzeichen und Anschlussschemata zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen keine fertigen Lösungen beinhalten. Die Aufgabenstellung muss eine Transferleistung der Schülerinnen und Schüler erfordern. Weitere Hilfen zu Teillösungen der gestellten Aufgaben werden protokolliert und in der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Der praktische Teil ist in 3 Phasen gegliedert:

Phase	**Bemerkungen**
Planung mit Programmcode	Die Ergebnisse werden am Ende jeder Phase von der Fachlehrerkraft dokumentiert.
Fertigung	
Inbetriebnahme und Optimierung	

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Der Kontext der Aufgabenstellung kommt aus einem der Teilbereiche „Mensch und Technik“ (Produktionstechnik, Versorgung und Entsorgung, Bautechnik, Mobilität). Bei der Lösung der Aufgabenstellung müssen die Schülerinnen und Schüler während der Herstellung eines Funktionsmodells Kompetenzen aus dem Bereich „Werkstoffe und Produkte“ (u. a. Messen, Anreißen, Trennen, Fügen) nachweisen.

Außerdem ist in der Aufgabenstellung aus dem Bereich „Systeme und Prozesse“ eine elektronische bzw. computergestützte Steuerung oder Reglung des Funktionsmodells umzusetzen. Die Entscheidung, ob eine elektronische oder computergestützte Lösung umgesetzt wird, trifft die Fachlehrkraft. Dabei sind mindestens ein Sensor und mindestens ein Aktor zu integrieren. Bei Lösungen, die rein elektronisch umgesetzt werden, muss eine Transistorschaltung die Grundlage bilden.
Für die Bewertung der Schülerleistung ist der Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.
Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung erbringen.

Für die Durchführung des praktischen Teils müssen die der Aufgabe entsprechenden Fachräume (Lernküche, Textilwerkstatt) sowie ein Internetzugang für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle in den Fachräumen vorhandenen Arbeitsgeräte verwenden.
Die Fachlehrkraft stellt den Schülerinnen und Schülern das erforderliche Material entsprechend der Aufgabenstellung zur Verfügung.

Kriterien für die Aufgabenstellung
Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Dabei sind mindestens zwei inhaltsbezogene Kompetenzfelder (Klasse 7 bis 9: Ernährung, Gesundheit, Konsum, Lebensbewältigung und Lebensgestaltung;
Klasse 10: Ernährung und Gesundheit) des Bildungsplans miteinander zu verknüpfen.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

5. Optionale mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in dem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schüler zusätzlich in diesen Fächern eine mündliche Prüfung ablegen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse zu benennen. Die Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach hat.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärter als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat (§ 4 Abs. 4 WRSAPO).

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin oder dem Schüler wird die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Die Aufgaben werden von der Fachlehrkraft gestellt. Sie werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Werkrealschule entnommen. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Staatliche Schulamt nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

Eine Einzelprüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten, eine Gruppenprüfung verlängert sich entsprechend der Anzahl der Gruppenmitglieder.
Die Schule kann den Schülern vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall wird dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung einfach.

In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.
Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

	Deutsch	Mathematik	Englisch		Wahlpflichtfach AES, Technik	
Jahres-leistung	50 %	50 %	50 %		50 %	
Prüfungs-leistung	schriftliche Prüfung 50 %*	schriftliche Prüfung 50 %*	50 %	schriftlich 3-fach Kommunika-tionsprüfung 2-fach	50 %	schriftlich 3-fach praktische Prüfung 2-fach

* Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

7. Schulfremdenprüfung

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gilt Nummer 1.2 Buchstabe n entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern das Staatliche Schulamt nichts anderes bestimmt. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.
Die Bestimmungen, einschließlich der unter Nummer 2 genannten Fristen, über die alternative **Wahl des ersten Nachtermins** und des **Rücktritts von der Prüfung** gelten entsprechend.

7.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtfachs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales).

Die verlängerten Bearbeitungszeiten bei der schriftlichen Prüfung in der ordentlichen Werkrealschulabschlussprüfung (siehe unter Nummer 2) gelten entsprechend.

7.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein vom Prüfling zu benennendes naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie oder Physik), ein vom Prüfling zu benennendes gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde), das Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung und ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach.
Auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können weitere schriftliche Prüfungsfächer mündlich geprüft werden.
Die **Kommunikationsprüfung** findet für die Teilnehmer an der Schulfremdenprüfung **nach** der schriftlichen Prüfung statt. Die Schule legt den Prüfungstermin fest.
Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten.
Vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung wird den Prüfungsbewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

8. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet. In den lediglich mündlich geprüften Fächern zählt allein die dabei erzielte Note.

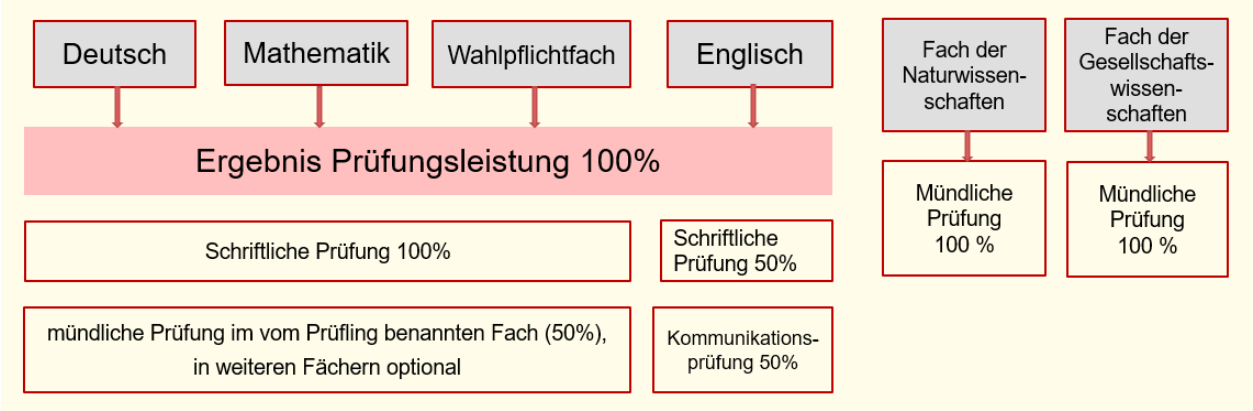

9. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusives Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen sonderpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw. einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festgelegt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hartmann
Ministerialrat
Leiter des Referats Hauptschulen, Werkrealschulen, Ganztagsschulen